

RS OGH 1988/5/11 9ObA93/88, 9ObA7/92, 9ObA85/03w, 8ObA85/06t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.1988

Norm

GewO 1859 §82a lit a

Rechtssatz

Im Falle der Kündigung bleibt jedoch das Arbeitsverhältnis noch bis zum Ende der Kündigungsfrist aufrecht und der Arbeitgeber kann der Annahme eines wichtigen Lösungsgrundes im Sinne des § 82 a lit a GewO noch dadurch begegnen, daß er dem Arbeitnehmer eine zumutbare, dem Arbeitsvertrag entsprechende und die Gesundheit nicht gefährdende Ersatzbeschäftigung anbietet.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 93/88

Entscheidungstext OGH 11.05.1988 9 ObA 93/88

Veröff: RdW 1988,359

- 9 ObA 7/92

Entscheidungstext OGH 26.02.1992 9 ObA 7/92

Auch

- 9 ObA 85/03w

Entscheidungstext OGH 05.11.2003 9 ObA 85/03w

Beisatz: Dem Arbeitnehmer steht es nach einem solchen Angebot frei, seine Arbeit für den Arbeitgeber in einer seine Gesundheit nicht gefährdenden Weise nach einvernehmlicher Rücknahme der Kündigung fortzusetzen. (T1)

- 8 ObA 85/06t

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 8 ObA 85/06t

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0060127

Dokumentnummer

JJR_19880511_OGH0002_009OBA00093_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at